

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1368 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Schmidt, Dr. Ole Schröder, Otto Fricke, Roland Claus und Anna Lührmann

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, unter Beibehaltung des vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Grundsatzes, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss oder Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, die Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der differenzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die laufenden Mehrausgaben für das Bundeskindergeldgesetz lassen sich nicht exakt beziffern, dürften aber unter 100 000 Euro jährlich liegen, da in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige regelmäßig Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Für das EStG ergeben sich geschätzte Steuermindereinnahmen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags.

Für das Bundeserziehungsgeldgesetz ergeben sich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung der Altfälle und der bei einer maximal zwei Jahre lang

gewährten Leistung vorhandenen Anlaufeffekte zusätzliche Ausgaben von maximal 11 Mio. Euro. In den Folgejahren dürften die jährlichen Mehrkosten 12 Mio. Euro nicht übersteigen.

Für das Unterhaltsvorschussgesetz sind Mehrausgaben für die Vergangenheit von höchstens 1 Mio. Euro zu erwarten, da allenfalls in ganz geringem Umfang Fälle vorliegen, die noch nicht bindend entschieden sind. Für die zukünftige Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist mit Mehrkosten in Höhe von 6 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen, von denen auf den Bund 2 Mio. Euro entfallen. Dies ergibt sich nach Auskunft der Länder über die Zahl von Anträgen und Beratungen in entsprechenden Fällen im Jahre 2004.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Verwaltungskosten ergeben sich durch die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs nicht, da eine Entscheidung in den noch offenen Fällen ohnehin aussteht und der Prüfaufwand in Neufällen nicht höher ist als bisher.

3. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen

auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 19. September 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Frank Schmidt
Berichterstatter

Dr. Ole Schröder
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin